

GZ: DSB-D054.862/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf; Datenschutz-Anpassungsgesetz - Sozialversicherung
do. GZ BMASK-21119/0001-II/A/1/2018

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Allgemein:

Ersetzen von Begriffen: An mehreren Stellen werden nur die Begriffe des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) durch die der DSGVO ausgetauscht. Es wird allgemein auf den Umstand hingewiesen, dass die Begriffe der DSGVO und des DSG 2000 nicht deckungsgleich sind. Der Begriff des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ist z.B. enger als der Begriff des Dienstleisters gemäß § 4 Z 5 DSG 2000. Er ist auf das Verarbeiten von Daten im Auftrag des Verantwortlichen beschränkt, also insbesondere auf typische IT-Dienstleistungen. Entscheidungsbefugnisse betreffend eine Datenverarbeitung sind dem Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO vorbehalten.

Legistische Anmerkung: Aus Gründen der einheitlichen Zitierung der DSGVO in allen Datenschutz-Anpassungsgesetzen wird angeregt, jene Zitierung zu wählen, wie sie in § 4 Abs. 1 DSG verwendet wird.

Wird das Datenschutzgesetz (DSG) zitiert, wird angeregt, folgende Zitierung zu wählen:

„**Datenschutzgesetz (DSG), BGBI. I Nr. 165/1999.**“ Durch das BGBI. I Nr. 120/2017 wurde die Stammfassung des DSG (2000) lediglich geändert, jedoch das DSG nicht neu erlassen.

Rollen nach der DSGVO: Der Entwurf weist an mehreren Stellen einer bestimmten Organisation eine Rolle in der Systematik der DSGVO zu, z.B. § 418 Abs. 7 ASVG, § 195 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz oder § 131 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Die Rollen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters ergeben sich primär aus ihrer Tätigkeit. Im Fall einer Beschwerde hat die Datenschutzbehörde die beteiligten Akteure nach den Regeln der DSGVO, v.a. aber aufgrund faktischer Gesichtspunkte, als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zu bewerten. Es wird daher vorgeschlagen, mit der Novellierung anzugeben, dass die Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit bestimmte Rollen einnehmen *sollten*.

Dasselbe gilt sinngemäß zur Einstufung als öffentliche Stelle (§ 31b Abs. 2 ASVG), wobei hier auch § 26 DSG zu beachten ist. Aus Sicht der Datenschutzbehörde kann der in der DSGVO verwendete Begriff der „öffentlichen Stelle“ zwar auf nationaler Ebene legal definiert werden. Jedoch hat dies in einer für alle Bereiche geltenden Weise zu erfolgen und müsste demnach aus systematischen Gründen im DSG, und nicht in einzelnen Materiengesetzen, erfolgen. Es widerspricht der Systematik der DSGVO, auf nationalstaatlicher Ebene auslegungsbedürftige Begriffe uneinheitlich legal zu definieren. Zudem dürfte die sektorale Definition einer öffentlichen Stelle auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 7 B-VG) unzulässig sein. Aufgrund dieses offenkundigen Widerspruchs zur DSGVO könnte diese Bestimmung im Vollzugsfall unangewendet bleiben.

Artikel 1 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Zu § 31 Abs. 11:

Im letzten Satz der Bestimmung ist ein Haftungsausschluss enthalten, der zwar mit dem bestehenden Gesetzentext übereinstimmt, aber im Hinblick auf den unmittelbar anwendbaren Art. 82 DSGVO nicht haltbar erscheint.

Zu § 31a Abs. 1:

Es wird hier auf das DSG Bezug genommen. Es ist jedoch fraglich, ob die Bestimmungen des DSG, insbesondere jene des 3. Hauptstückes, überhaupt zur Anwendung gelangen.

- 3 -

Zu § 42b Abs. 4:

Der DSGVO ist – anders als dem DSG 2000 – der Begriff eines Informationsverbundsystems (IVS) fremd. Der Begriff des „Betreibers“ eines IVS kann nach Ansicht der Datenschutzbehörde nicht ohne weitere Prüfung durch den Begriff eines „Auftragsverarbeiters“ ersetzt werden. Nimmt der Betreiber selbst am IVS teil, indem er bspw. Daten einpflegt, geht dies über die Tätigkeit eines Auftragsverarbeiters (siehe dazu die allgemeinen Anmerkungen oben) hinaus.

Es wird daher angeregt, die Rolle der OÖ GKK in diesem Kontext zu prüfen.

23. März 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL